

# bau.zeitung

## SERVICEMAGAZIN

- 16 bau.kosten**  
Auftragsbestände Ende Mai 2007
- 17 bau.kosten**  
Bauproduktionswert bis Mai 2007
- 18 bau.kosten**  
Baukostenveränderungen Juli 2007
- 19 bau.kosten**  
Arbeitskalender für 2008
- 20 bau.steuer**  
Budgetbegleitgesetz – Konsequenzen
- 21 bau.unternehmen**  
Neu am Bau und Insolvenzen
- 22 bau.kalender**  
Topaktuelle Termine für und rund um die Bauwirtschaft zu Ihrer persönlichen Aus- und Weiterbildung
- 24 bau.recht**  
Aktuelles zum Bundesvergabegesetz
- 26 bau.ausschreibungen**

## bau.kontakt

T: +43 (0) 1/546 64-224

F: +43 (0) 1/546 64-347

[bauzeitung@wirtschaftsverlag.at](mailto:bauzeitung@wirtschaftsverlag.at)  
[www.bauforum.at](http://www.bauforum.at)

## Schlussrechnungen mit Vorbehalt

Der OGH hatte darüber zu entscheiden, ob nachfolgende Vertragsbestimmung sittenwidrig ist: „In der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer alle Leistungen und Ansprüche zu berücksichtigen. Sie muss endgültig und ohne Vorbehalt gelegt werden. Nachforderungen jeder Art sind ausgeschlossen.“ Im konkreten Fall hat der Auftragnehmer eine Position, die er in der 2. Teilrechnung bereits verrechnet hatte, irrtümlich nicht in die Schlussrechnung aufgenommen. Der Auftraggeber weigerte sich mit Hinweis auf die angeführte Klausel, die vergessene Position zu vergüten. Der OGH kam zum Ergebnis, dass für solche Fälle die Vertragsklausel überschießend ist. Zwar soll der Auftraggeber nach Beendigung eines Bauvorhabens möglichst bald Klarheit darüber erlangen, mit welchen Werklohnverbindlichkeiten er rechnen muss, jedoch ist es nicht gerechtfertigt, dass der Auftragnehmer nur wegen eines Versäumnisses bei der Erstellung der Schlussrechnung, die Möglichkeit der Geltendmachung von berechtigten und allenfalls sogar unstrittigen Ansprüchen verliert. Die Position des Werkunternehmers wird durch diese Bestimmung gegenüber ÖNORM B 2110, Punkt 5.30.2, erheblich verschlechtert. Diese Abweichung ist sachlich nicht gerechtfertigt, sodass von einer Sittenwidrigkeit dieser Vertragsklausel auszugehen ist. Der OGH stellt fest, dass derartige Klauseln nicht generell sittenwidrig sind. Er ging in dieser Entscheidung von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, wonach ein Auftragnehmer, wenn er eine Schlussrechnung ohne Schlussrechnungsvorbehalt legt, keine unverrechneten Leistungen mehr geltend machen kann. In der Entscheidung wurde die Nachverrechnung zwei Monate nach Legung der vorbehaltlosen (!) Schlussrechnung als zulässig erachtet. Damit wurde klargestellt, dass vergessene Mehrkosten bei der ohne Vorbehalt abgegebenen Schlussrechnung innerhalb der vorgesehenen Frist des Punkt 5.30.2 der ÖNORM B 2110 (3 Monate nach Zahlung) nachträglich gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

Katharina Müller

Blicken Sie mit uns in die Zukunft

auero - Die Bauzeitschriften - 4030 Wien, Fasangasse 10  
Tel. +43 (0) 1 546 64-0, Fax +43 (0) 1 546 64-347, [www.bauforum.at](http://www.bauforum.at)

auer

LEHRZEITUNG  
FÜR BAUWESEN